

Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

vom 1. September 2022

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021) und gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 erlässt der Direktionspräsident der FHNW auf Antrag der Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung für die Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW (HGK).

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

*Geltungsbe-
reich*

- 1 Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt Studium (Zulassung und Aufnahme, Aufbau, Ablauf, Dauer, Studienleistungen sowie Abschluss), Rechte und Pflichten der Studierenden sowie Rechtspflege an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW (HGK FHNW).
- 2 Sie gilt für die folgenden Bachelor-Studiengänge:
 - a. Bildende Kunst / Fine Arts;
 - b. Design (mit den Studienrichtungen / Study Fields Industriedesign / Industrial Design, Mode-Design / Fashion Design, Prozessgestaltung / Process Design);
 - c. Innenarchitektur und Szenografie / Interior Architecture and Scenography
 - d. Vermittlung von Kunst und Design / Arts and Design Education;
 - e. Visuelle Kommunikation und digitale Räume / Visual Communication and Digital Spaces (mit den Vertiefungen / Specialisations: Visuelle Kommunikation / Visual Communication, digitale Räume / Digital Spaces)

Sie gilt für die folgenden Master-Studiengänge:

- a. Bildende Kunst / Fine Arts;
- b. Digitale Kommunikations-Umgebungen / Digital Communication Environments;
- c. Masterstudio Design (mit den Vertiefungen / Specialisations: Industriedesign / Industrial Design, Mode-Design / Fashion Design, Szenografie / Scenography, Experimentelles Design / Experimental Design)
- d. Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen / Arts and Design Education, Teaching Diploma for Secondary Schools.

§ 2 Weiterführende Erlasse

*Studienregle-
mente*

- 1 Der:die Direktor:in der HGK FHNW erlässt für jeden Studiengang bzw. für jede Studienrichtung, auf Antrag des:der Studiengangleiter:in bzw. der Studienrichtung ein Studienreglement.
- 2 Die Studienreglemente umfassen abschliessend folgende Punkte:
 - a. die Festlegung der zusätzlichen, studiengangspezifischen Zulassungskriterien, insbesondere auch die Anforderungen an die künstlerisch gestalterische Vorbildung (gestalterisches Propädeutikum, Arbeitswelterfahrung und Einschlägigkeit der Berufe, in welchen Arbeitswelterfahrung absolviert werden kann) sowie die Sprachanforderungen;
 - b. die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens;
 - c. die Einzelheiten der Eignungsabklärung;
 - d. die Bewertungskriterien im Rahmen des Zulassungs- und Aufnahmeverfahrens und das Verfahren bezüglich Rangliste, Nachrückendenliste, und damit der Aufnahme in den Studiengang;
 - e. zeitliche Abfolge der Module bzw. Modulgruppen;
 - f. Ausnahmen von Modulen, die länger als ein Semester dauern;

- g. die Beschreibung studienspezifischer Vertiefungen;
- h. Details der Wiederholung nicht bestandener Module;
- i. Modalitäten des Studienunterbruches;
- j. die Anforderungen für einen erfolgreichen Studienabschluss.

Teil 2: Studium

§ 3 Zulassung zum und Aufnahme ins Studium (Bachelor und Master)

- | | | |
|---|----|---|
| <i>Aufnahmekommission</i> | 1 | Zur Planung und Durchführung des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens für die Studiengänge (Bachelor und Master) setzt der:die Studiengangleiter:in je eine Aufnahmekommission ein. |
| <i>Nachweis Unterrichtssprache</i> | 2 | Die Einzelheiten des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens regeln die jeweiligen Studienreglemente. |
| <i>ECTS Zulassungskriterien</i> | 3 | Studienbewerber:innen nicht deutscher Erstsprache haben grundsätzlich den Nachweis genügender Deutschkenntnisse zu erbringen bzw. bei Vorliegen eines ausländischen Abschlusses im nicht deutschsprachigen Raum einen Nachweis der Sprachkompetenz Niveau B2 (oder äquivalent) gemäss europäischem Referenzrahmen vorzuweisen. Abweichende Anforderungen zu den Sprachkompetenzen regeln die jeweiligen Studienreglemente. |
| <i>Zulassungsverfahren</i> | 4 | Englisch-Kenntnisse Niveau B2 (oder äquivalent) werden bei Studiengängen, die in englischer Sprache angeboten werden, vorausgesetzt. |
| <i>Wiederholung</i> | 5 | Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind im Zulassungsverfahren zu deklarieren. Bei der Zulassung wird die Anzahl der im Einzelfall für den Studienabschluss notwendigen abrechenbaren ECTS-Kreditpunkte berechnet. Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass noch genügend abrechenbare ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung stehen. Der:die Direktor:in entscheidet über begründete Ausnahmen. |
| <i>BA-Studium Zulassungsbedingungen</i> | 6 | Die Zulassung zu einem Studiengang ist nicht möglich, wenn ein Ausschluss aus dem Studium in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang (Zwangsexmatrikulation) erfolgt ist. Auf Gesuch hin entscheidet der:die Direktor:in über begründete Ausnahmen. |
| | 7 | Zusätzlich müssen Studienbewerber:innen für das Bachelor- wie für das Master-Studium ein Zulassungsverfahren bestehen, welches insbesondere eine Eignungsabklärung beinhaltet. Die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sowie der Eignungsabklärung sind im jeweiligen Studienreglement festgelegt. |
| | 8 | Die Zulassung gilt jeweils für das Studienjahr, für welches die Eignungsabklärung vorgesehen war. Über Ausnahmen entscheidet der:die Studiengangleiter:in auf schriftliches Gesuch hin. |
| | 9 | Das Zulassungsverfahren kann zweimal wiederholt werden. |
| | 10 | Studienbewerber:innen werden zum Bachelor-Studium zugelassen, wenn sie über einen der folgenden Ausweise verfügen: |
| | 11 | Fachbereich Design (§ 1 Abs. 2 lit. b, c, e): <ul style="list-style-type: none"> a. eine Berufsmaturität verbunden mit einer beruflichen Grundausbildung in einem dem Fachbereich verwandten Berufsfeld; b. eine Fachmaturität in einem dem Fachbereich verwandten Berufsfeld; c. eine gymnasiale Maturität; d. eine Berufsmaturität oder Fachmaturität in einem anderen Berufsfeld; e. eine anderweitig erworbene gleichwertige allgemeinbildende Ausbildung. |
| | 12 | Fachbereich Bildende Kunst (§ 1 Abs. 2 lit. a): <ul style="list-style-type: none"> a. eine Berufsmaturität; b. eine Fachmaturität; c. eine gymnasiale Maturität; d. eine anderweitig erworbene gleichwertige allgemeinbildende Ausbildung. |
| | 13 | Fachbereich Vermittlung von Kunst und Design (§ 1 Abs. 2 lit. d): <ul style="list-style-type: none"> a. eine Berufsmaturität; b. eine Fachmaturität; c. eine gymnasiale Maturität; d. eine anderweitig erworbene gleichwertige allgemeinbildende Ausbildung; e. ein EDK-anerkanntes Primarlehrdiplom. |

- Gleichwertigkeit* 14 Der Entscheid über die Gleichwertigkeit (Äquivalent) der allgemeinbildenden Ausbildungen gemäss Abs. 11 bis Abs. 13 erfolgt durch den:die Stelleninhaber:in Fachstelle Lehre der HGK.
- 15 Die Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung erfolgt gemäss Best Practice Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen von swissuniversities (von der Kammer FH von swissuniversities verabschiedet am 24. November 2021).
- Arbeitswelt-
erfahrung* 16 Studienbewerber:innen für den Fachbereich Design mit den Vorbildungen gemäss Abs. 11 lit. c bis e sowie bei einer Zulassung gemäss Abs. 18 müssen zusätzlich eine einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf umfasst. Die Arbeitswelterfahrung kann in einem Betrieb oder in Form eines zweisemestrigen gestalterischen Propädeutikums erworben werden. Die Details zur Arbeitswelterfahrung regeln die jeweiligen Studienreglemente.
- 17 Die Anerkennung der Arbeitswelterfahrung der Studiengangrichtung gemäss Abs. 16 erfolgt durch den:die Studiengangleiter:in.
- Zulassung
aufgrund
besonderer
Begabung* 18 Für die Zulassung zu einem Bachelor-Studiengang im Fachbereich Design und Bildende Kunst kann ausnahmsweise von einer abgeschlossenen Ausbildung auf Sekundarstufe II abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann. Die Einzelheiten für die Bewerbung mit einer ausserordentlichen gestalterischen oder künstlerischen Begabung sind im jeweiligen Studienreglement aufgeführt.
- MA-Studium:
Zulassungs-
bedingungen* 19 Studienbewerber:innen werden zum Master-Studiengang zugelassen, wenn sie über einen der folgenden Ausweise verfügen:
- 20 Für ein Masterstudium Bildende Kunst:
- a. einen Bachelor-Abschluss in Kunst oder in einem kunstverwandten Bereich;
 - b. einen anderen, gleichwertigen Abschluss in Kunst (entsprechend Niveau BA gemäss „Dublin Descriptors“).
- 21 Für ein Masterstudium Digital Kommunikations-Umgebungen:
- a. einen Bachelor-Abschluss in Design (Visuelle Kommunikation) oder dem Studiengang verwandten Bereich;
 - b. einen anderen gleichwertigen Abschluss in Design (entsprechend Niveau BA gemäss „Dublin Descriptors“).
- 22 Für ein Masterstudium Masterstudio Design:
- a. einen Bachelor-Abschluss in Design oder verwandtem Bereich;
 - b. einen anderen, gleichwertigen Abschluss in Design (entsprechend Niveau BA gemäss „Dublin Descriptors“).
- 23 Für ein Masterstudium Vermittlung von Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen:
- a. einen Bachelor-Abschluss in Vermittlung und Kunst;
 - b. über einen anderen auf die Unterrichtstätigkeit an einer Maturitätsschule ausgerichteten fachwissenschaftlichen Bachelor-Abschluss aus dem Bereich Design oder Kunst.
- Gleichwertigkeit* 24 Die Überprüfung der Gleichwertigkeit eines anderen Abschlusses gemäss Abs. 20 bis 23 (Äquivalent) erfolgt durch den:die Studiengangleiter:in.
- Studienplatzbe-
schränkung* 25 Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt. Es können nur so viele Studienplätze vergeben werden, wie festgelegte Studienplätze zur Verfügung stehen. In der Folge vergibt die HGK FHNW gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz, ihre Studienplätze in einem rangorientierten Verfahren an die bestrangierten Studienbewerber:innen der Eigungsabklärung. Studienbewerber:innen, denen kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten einen ablehnenden Zulassungsentscheid des:der Studiengangleiter:in und werden auf einer Nachrückendenliste geführt.
- 26 Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückendenliste definitiv.

§ 4 Studienaufbau

- Gliederung
Module*
- 1 Die Studiengänge sind in Module gegliedert.
- 2 Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist. Es dauert ein Semester. Ausnahmen werden im jeweiligen Studienreglement geregelt und sind im Anhang der Studienreglemente aufgeführt.
- Modulgruppen*
- 3 Das Modul ist Bewertungseinheit.
- 4 Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden. Modulgruppen weisen einen gemeinsamen Fokus auf. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden, die im entsprechenden Studiengang zwingend absolviert werden müssen. Einzelheiten werden im Anhang (Modulverzeichnis) des Studienreglement geregelt.
- Kurse
Modulbeschreibungen*
- 5 Ein Modul kann aus einem oder mehreren Kursen zusammengefügt werden.
- 6 Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung, die von dem:der jeweiligen Studiengangleiter:in erlassen wird.
Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere:
- Modultitel;
 - den Modultyp;
 - die Modulstufe (Bachelor- oder Master-Stufe);
 - die Voraussetzungen;
 - die Unterrichtsprache;
 - die zu erreichenden Kompetenzen;
 - die Lerninhalte (Kurzbeschreibung und Leitidee);
 - Lehr- und Lernformen;
 - die allfällige Anwesenheitspflicht;
 - die Anzahl ECTS-Kreditpunkte;
 - den Workload – Kontaktstudium und Selbststudium;
 - die Art der Leistungsnachweise;
 - die Art der Leistungsbewertung (Bewertung der Leistungsnachweise);
 - die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung / Modulgewichtung);
 - die Modulverantwortlichen.

§ 5 Studienablauf

- Modultypen*
- 1 Es werden drei Modultypen unterschieden:
- Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren sind;
 - Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen zu absolvieren sind;
 - Wahlmodule, die aus dem Angebot der HGK FHNW, dem Angebot der anderen Hochschulen der FHNW oder weiteren Hochschulen frei wählbar sind.
- 2 Im Studienablauf der Bachelorstudiengänge ist vorzusehen, dass Module anderer Studiengänge der FHNW als Wahlmodule angerechnet werden können.
- Voraussetzungen*
- 3 Für die Module bzw. Modulgruppen können in der Modulbeschreibung Voraussetzungen festgelegt werden, welche für den Besuch dieser Module bzw. Modulgruppen zu erfüllen sind.
- Bestehen und
Anrechnung der
Module*
- 4 Die Bedingungen bezüglich des Bestehens und der Anrechnung von absolvierten Modulen innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt gemäss § 7 dieser Ordnung.

§ 6 Studiendauer

- Regelstudienzeit*
- 1 Die Regelstudienzeit beträgt bei den Bachelor-Studiengängen im Vollzeitstudium 6 Semester, respektive 7 Semester für die Studienrichtung Mode-Design. Die Regelstudienzeit beträgt bei den Master-Studiengängen im Vollzeitstudium 4 Semester, beim Masterstudio Design im Vollzeitstudium 3 Semester.

- Regelstudienzeit Teilzeit* 2 Die Regelstudienzeit beträgt bei den Bachelor-Studiengängen im Teilzeitstudium 12 Semester, bei den Master-Studiengängen im 8 Semester, beim Masterstudio Design 6 Semester.
- Maximale Studiendauer* 3 Die gesamte Studiendauer darf im Vollzeitstudium bei den Bachelor-Studiengängen die zweifache Regelstudienzeit von 12 Semestern und bei den Master-Studiengängen die zweifache Regelstudienzeit von 8 Semestern, beim Masterstudio Design von 6 Semester nicht überschreiten.
- 4 Die gesamte Studiendauer darf im Teilzeitstudium bei den Bachelor-Studiengängen die Regelstudienzeit von 12 Semestern, bei den Master-Studiengängen die Regelstudienzeit von 8 Semestern, beim Masterstudio Design von 6 Semester nicht überschreiten.
- 5 Ein Studienunterbruch darf die Dauer von 4 Semestern gemäss Abs. 3 und 4 nicht überschreiten. Er wird bei der Berechnung der maximalen Studienzeit nicht einbezogen.
- 6 Im jeweiligen Studienreglement ist der Studienverlauf als Vollzeitstudium oder, falls angeboten, als Teilzeitstudium (Fraktionierung) beschrieben.
- 7 Der:die Direktor:in kann in begründeten Fällen (insbesondere Studienunterbruch wegen Unfall oder Krankheit, Elternzeit, Verpflichtung im Beruf, nicht delegierbare Familienpflichten, professionelle Tätigkeiten ausserhalb des Studiums, Militär- oder Zivildienst) Ausnahmen von Abs. 5 bewilligen. Entsprechende Nachweise sind beizubringen.

§ 7 Studienleistungen Bachelor- und Master-Studiengang

- ECTS-Kreditpunkte* 1 Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten, Thesis u.Ä.).
- Gültigkeitsdauer* 2 ECTS-Kreditpunkte sind ab dem Zeitpunkt des Erwerbs 10 Jahre lang gültig. Schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte können von dem:der Studiengangleiter:in bewilligt werden.
- Studienjahr* 3 Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1'800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte.
- Leistungsbewertung* 4 Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt in der 6er-Skala oder der 2er-Skala. Die Art der Berechnung der Modulbewertung ist der Modulbeschreibung festgelegt.
- 5 Leistungsnachweise können in verschiedenen Formen erbracht werden (mündliche und schriftliche Prüfungen, Referate und Präsentationen, Kolloquien, Thesenpapiere, wissenschaftliche Arbeiten, Bestätigungen einer aktiven Teilnahme, Nachweise über im Selbststudium erbrachte Studienleistungen sowie weitere Formen).
- 6 Leistungsnachweise können gemäss den Modulbeschreibungen als Einzel-, Partner:innen - oder Gruppenarbeiten erbracht werden.
- 6er-Skala* 7 In der 6er-Skala werden ganze, halbe oder Zehntelsnoten gesetzt. Die Noten in der 6er-Skala werden gemäss mathematischen Grundsätzen gerundet.
- 8 Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:
- | | |
|-----|------------------|
| 6 | ausgezeichnet |
| 5.5 | sehr gut |
| 5 | gut |
| 4.5 | befriedigend |
| 4 | genügend |
| 3.5 | knapp ungenügend |
| 3 | ungenügend |
| 2 | schlecht |
| 1 | sehr schlecht |
- 2er-Skala* 9 Die 2er-Skala umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“.
- 10 Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Modulbewertung 4 oder mit „erfüllt“ bewertet wird. Eine Modulbewertung mit einer Note zwischen 3.5 und 3.9 kann innerhalb des Zeitraumes von maximal sechs Wochen auf die Note 4.0 verbessert werden. Der Anspruch auf eine Wiederholung

		des Moduls gemäss § 7 Abs.11 bleibt dabei gewährleistet. Abhängig vom jeweiligen Modul legen die Dozierenden den Umfang und die Kriterien für die Verbesserungsleistung fest. Eine Nachbesserung bei „nicht erfüllt“ ist nicht möglich.
<i>ECTS-Grades</i>	11	Für ein beständenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht beständenes Modul kein ECTS-Kreditpunkt angerechnet.
	12	Ergänzend können ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse: <ul style="list-style-type: none"> A die besten 10% der Leistungsbewertungen B die nächsten 25% der Leistungsbewertungen C die nächsten 30% der Leistungsbewertungen D die nächsten 25% der Leistungsbewertungen E die nächsten 10% der Leistungsbewertungen FX knapp ungenügend – Verbesserungen erforderlich F nicht bestanden
<i>Wiederholung</i>	13	Nicht bestandene Module können im gleichen Studiengang einmal wiederholt werden. Bestandene Module können nicht wiederholt werden.
<i>Mündliche Prüfungen</i>	14	Bei mündlichen Prüfungen ist neben der prüfenden Person die Anwesenheit einer Zweitperson notwendig. In begründeten Ausnahmefällen ist an Stelle der Zweitperson eine Audio- oder Video- Aufzeichnung zulässig.
<i>Leistungsausweis</i>	15	Die erbrachten Studienleistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises ausgewiesen. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierte Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten. Er ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen.
<i>Bereitstellung des Leistungsausweises Akteneinsicht</i>	16	Der Leistungsausweis wird den Studierenden in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt oder postalisch zugestellt.
	17	Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird nach der Bereitstellung des Leistungsausweises auf Antrag gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sind dem:der jeweiligen Studiengangleiter:in elektronisch oder per Post einzureichen.
<i>Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten</i>	18	Module, die in anderen Studiengängen der Hochschulen der FHNW oder an anderen Hochschulen vor Studienbeginn erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und als gleichwertig anerkannt sind. Der:die Studiengangleiter:in entscheidet abschliessend über die Anrechnung.
<i>Mobilitätsvereinbarungen</i>	19	Zur Erleichterung von Mobilitätsaufenthalten (z.B. ERASMUS) der Studierenden schliesst die HGK FHNW mit anderen Hochschulen Mobilitätsvereinbarungen ab.
<i>Studienvertrag</i>	20	Studierende, die Studienleistungen anderer Hochschulen, während dem Studium anrechnen lassen wollen, müssen vor Antritt des Mobilitätsaufenthalts mit dem:der zuständigen Studiengangleiter:in einen Studienvertrag abschliessen. Dieser regelt, gestützt auf die Mobilitätsvereinbarung, Studienort, eingeschriebene Module, Zeitrahmen etc.
<i>Geistiges Eigentum</i>	21	Die FHNW hat das Recht, das geistige Eigentum an Studierendenarbeiten gemeinsam mit den Studierenden zu nutzen.
	22	Abweichende Abmachungen müssen schriftlich in Absprache mit der: dem Studiengangleiter:in vereinbart werden. Die Studierenden behalten das Recht, als Autor:in genannt zu werden.

§ 8 Studienabschluss

<i>BA-Studienabschluss</i>	1	Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 180 ECTS-Kreditpunkte (davon mindestens 60 ECTS an der HGK FHNW) erworben und alle Anforderungen gemäss Studienreglement erfüllt sind.
<i>MA-Studienabschluss</i>	2	Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 90 ECTS (MA Masterstudio Design, davon mindestens 30 ECTS an der HGK FHNW) bzw. 120 ECTS (MA Bildende Kunst, MA Digitale Kommunikations-Umgebungen, MA Vermittlung in Kunst und Design / Lehrdiplom für Maturitätsschulen, davon mindestens 30 ECTS an der HGK FHNW), ECTS-Kreditpunkte erworben und alle Anforderungen gemäss Studienreglement erfüllt sind.

- Akademischer Titel Bachelor* ³ Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel eines „Bachelor of Arts FHNW“ verliehen:
- Bachelor of Arts FHNW in Bildender Kunst / Fine Arts
 - Bachelor of Arts FHNW in Design - Studienrichtung Mode-Design / Study Field Fashion Design
 - Bachelor of Arts FHNW in Design - Studienrichtung Industriedesign / Study Field Industrial Design
 - Bachelor of Arts FHNW in Design - Studienrichtung Prozessgestaltung / Study Field Process Design
 - Bachelor of Arts FHNW in Innenarchitektur und Szenografie / Interior Architecture and Scenography
 - Bachelor of Arts FHNW in Vermittlung von Kunst und Design / Arts and Design Education
 - Bachelor of Arts FHNW in Visueller Kommunikation und digitale Räume / Visual Communication and Digital Spaces mit Vertiefungen in / with a Specialisation in
 - Visueller Kommunikation / Visual Communication
 - digitale Räume / Digital Spaces
- Akademischer Titel Master* ⁴ Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel eines „Master of Arts FHNW“ verliehen:
- Master of Arts FHNW in Bildender Kunst / Fine Arts
 - Master of Arts FHNW in Digitale Kommunikations-Umgebungen / Digital Communication Environments
 - Master of Arts FHNW in Masterstudio Design mit Vertiefungen in / with a specialisation in
 - Experimentelles Design/ Experimental Design
 - Mode-Design / Fashion Design
 - Industriedesign / Industrial Design
 - Szenografie / Scenography
 - Master of Arts FHNW in Vermittlung von Kunst und Design / Lehrdiplom für Maturitätsschulen / Arts and Design Education / Teaching Diploma for Secondary Schools
- Diploma Supplement* ⁵ Gleichzeitig mit der Urkunde werden ausgehändigt:
- a. ein Diplomzusatz / Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO / CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und / oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und;
 - b. eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen.
- Abschluss* ⁶ Die Diplomierung erfolgt mit der Unterzeichnung der Urkunde durch den:die Direktionspräsident:in und den:die Direktor:in der HGK FHNW (Datum auf der Urkunde). Die Exmatrikulation erfolgt auf das nach der Unterzeichnung der Urkunde folgende Semesterende oder bei einer Unterzeichnung der Urkunde nach Semesterende, umgehend danach.
- Ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums* ⁷ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet. Die Exmatrikulation erfolgt umgehend nach der erfolgreichen Abmeldung bzw. nach Rechtskraft der Ausschlussverfügung.
- ⁸ Eine Abmeldung vom Studium ist grundsätzlich nur per Ende eines Studiensemesters nach Vorliegen des Leistungsausweises möglich. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der:die Direktor:in eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewilligen.
- ⁹ Ein Ausschluss aus einem Studiengang der HGK FHNW erfolgt, wenn:
- a. ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist, insbesondere, wenn ein für die Fortsetzung des Studiums entscheidendes Modul bzw. eine Modulgruppe (z.B. Basis-Thesis) entsprechend des jeweiligen Studienreglements auch nach einer Wiederholung nicht bestanden wird;
 - b. die maximal zulässige Studiendauer überschritten wird;

- c. beim Erreichen von 60 abgerechneten, aber nicht angerechneten ECTS-Kreditpunkten (Bachelor-Studiengänge) respektive von 50 abgerechneten, nicht angerechneten ECTS-Kreditpunkten (Master-Studiengänge);
 - d. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen gemäss §11 Abs 2 lit. c.
- 10 Der:die Direktor:in kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 8 lit. b und c bewilligen.
- 11 Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records, TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.
- 12 Die Exmatrikulationsbescheinigung weist die Summe aller Studienleistungen für die abgerechneten ECTS-Kreditpunkte aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde

Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 9 Rechte

- 1 Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der HGK FHNW zu studieren und insbesondere:
- a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
 - b. Leistungsnachweise zu erbringen;
 - c. ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
 - d. die Ateliers, Bibliotheken oder Mediatheken, Computeranlagen, die zentralen analogen und digitalen Werkstätten, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
 - e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen;
 - f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organe zu wenden.
- 2 Die Studierenden haben Zugang zu allen studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Studienreglemente, weitere Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.
- 3 Einem behinderungs- beeinträchtigungsbedingtem Nachteil von Studienbewerber:innen sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Der:die Studiengangleiter:in entscheidet über die entsprechenden Massnahmen.

Zugang zu Informationen

Nachteilsausgleich

§ 10 Pflichten

- 1 Die Studierenden haben die Pflicht:
- a. die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Studienreglement und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module / Modulgruppen zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
 - b. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
 - c. Leistungsnachweise, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten;
 - d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen.
 - e. Beim Erbringen von Leistungsnachweisen sich und anderen keinen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen und nur die erlaubten Hilfsmittel zu verwenden;
 - f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (Homepage, Intranetportal Inside) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicher sicherzustellen;
 - g. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der HGK

FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;

- h. Studierende mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, sämtliche Verfügungen elektronisch über eine sichere Zustellplattform entgegenzunehmen;
- i. In den Studienreglementen festgelegte, für das Studium notwendige Gegenstände oder Geräte (z.B. Laptop) zur Verfügung zu haben;
- j. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der HGK FHNW zu informieren;
- k. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
- l. die Bedingungen bezüglich der Nutzung der Hard- und Software, die von der HGK FHNW den Studierenden zur Verfügung gestellt wird einzuhalten;
- m. die Interessen der FHNW zu wahren.
- n. dem Empfang elektronischer Verfügungen über eine sichere Plattform zuzustimmen.

Anwesenheitspflicht

2 Die Studierenden müssen den jeweils festgelegten Anwesenheitspflichten bei Lehr- und Lerneinheiten nachkommen. Generell gilt, dass 80% der Module und Modulgruppen zwingend besucht werden müssen, um das Modul bzw. die Modulgruppe erfolgreich abschliessen zu können. Die Details dazu regelt die jeweilige Modulbeschreibung.

Meldepflicht

3 Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist der:die jeweilige Studiengangleiter:in unverzüglich zu benachrichtigen.

4 Als wichtige Gründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall, Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des Urlaubs während Dienstleistungen in der Armee, Zivildienst oder Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar dem:der Studiengangleiter:in beizubringen.

5 Zur Überprüfung von Entschuldigungsgründen gemäss Abs. 4 und bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäss § 9 Abs. 3 eine Vertrauensärztin, ein Vertrauensarzt, beiziehen.

6 Die HGK FHNW ist berechtigt, Studierendenarbeiten mit technischen Hilfsmitteln auf mögliche Plagiate hin zu überprüfen.

7 Der Verstoss gegen die Studierendenpflichten gemäss Abs. 1 lit. c, d und sowie die unentschuldigte Verletzung von Anwesenheitspflichten gemäss § 10 Abs. 2 bzw. das unentschuldigte Versäumen von Abgabeterminen hat in der Regel die Leistungsbewertung „nicht erfüllt“ oder die Note 1 zur Folge. Wird ein Verstoss erst später bekannt, ist die Leistungsbewertung nachträglich entsprechend zu ändern. Zusätzlich kann ein Disziplinarverfahren gemäss § 11 eingeleitet werden. Wird diese Tatsache erst später bekannt, ist die nachträgliche Änderung der Bewertung bzw. die Aberkennung des Bachelor- oder Masterabschlusses möglich. Die Entscheidung darüber liegt bei dem:der Direktor:in auf Antrag des:der Studiengangleiter:in.

§ 11

Disziplinarverfahren

1 Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die Hochschule je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der vorgesehenen Massnahmen ergreifen.

2 Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:

- a. Verweis;
- b. vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- c. der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.

3 Die Massnahmen gemäss Abs. 2 sind als begründete Verfügung zu eröffnen. Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. b und c zudem mit Rechtsmittelbelehrung.

4 Die Studierenden sind vor einer allfälligen Verfügung anzuhören.

5 Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. c. sind durch den:die Direktor:in zu verfügen.

Teil 4: Rechtspflege

§ 12 Verfügungen und Einsprachen

Verfügungen

- 1 Als Verfügungen des:der Studiengangleiter:in zu erlassen sind:
 - a. Entscheide über die Zulassung gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung unter Vorbehalt von Entscheiden gemäss Abs. 2;
 - b. Leistungsausweise gemäss § 7 Abs. 16 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
 - c. Entscheide über den Ausschluss gemäss § 8 Abs. 9 lit. a bis c;
 - d. Entscheide über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäss § 9 Abs. 3;
 - e. Disziplinarische Massnahmen gemäss § 11 Abs. 2 lit. a und b dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- 2 Als Verfügungen des:der Stelleninhaber:in Fachstelle Lehre zu erlassen sind: Entscheide über die Zulassung von Studienanwärter:innen mit gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildungen gemäss § 3 Abs. 11 bis 13.
- 3 Verfügungen gemäss Abs. 1 sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform mitzuteilen. Verfügungen gemäss § 11 Abs. 2 lit. a der Rahmenordnung der FHNW sind nicht anfechtbar.
- 4 Als Verfügung des:der Direktor:in zu erlassen sind:

Einspracheverfahren

- a. Entscheide über Ausnahmen gemäss § 3 Abs. 5 und 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
 - b. Entscheide über den Ausschluss gemäss §11 Abs. 2 lit. c dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- 5 Verfügungen des:der Direktor:in sind schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder elektronisch über eine sichere Zustellplattform zuzustellen.
- 6 Eine Einsprache gegen eine Verfügung gemäss § 12 Abs. 1 ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach deren Eröffnung bei dem:der Direktor:in einzureichen:

Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW
Direktor:in
Freilager-Platz 1
4002 Basel
- 7 Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des:der Einsprecher:in oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.
- 8 Einsprachen gegen Verfügungen sind postalisch einzureichen.
- 9 Den Einsprechenden sind im Rahmen des Einspracheverfahrens Einsicht in ihre Akten zu gewähren.
- 10 Die Einsprechenden ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- 11 Der:die Direktor:in prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für den Studiengang zuständigen Person sowie die Anhörung und trifft einen Einspracheentscheid.

§ 13 Beschwerden

Beschwerdeverfahren

- 1 Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung des:der Direktor:in kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden, die ausschliesslich auf postalischem Weg einzureichen ist.
- 2 Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des:der Direktor:in sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch

- ³ Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
- ⁴ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§ 14 Verwirkung

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

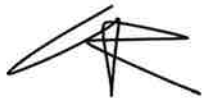
Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungs- und Studienordnungen der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst vom 31. August 2021.

Basel, 7.5.2022

Beantragt von:



Prof. Dr. Claudia Perren
Direktorin Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW

Windisch, 11. 5. 22

Erlassen durch:



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz